

18.12.74

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Ertwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des
Kassenarztrechts und zur Änderung der Krankenver-
sicherung der Rentner (Krankenversicherungs-Weiter-
entwicklungsgesetz - KVWG)

Punkt 21 b) der 415. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1974

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 § 3 nach Nr. 11 (§ 64 Abs. 4 (neu) KVLG)

Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 11 a eingefügt:

"Nach § 64 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) Die landwirtschaftlichen Unternehmer, die Schwer-
beschädigte und Witwen im Sinne des Bundesversorgungs-
gesetzes sind, werden auf ihren Antrag bei der zu-
ständigen landwirtschaftlichen Krankenkasse von der
Beitragsleistung in Höhe des Beitragszuschusses be-
freit, den die in § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungs-
ordnung bezeichneten Personen vom Träger der Rentenver-
sicherung erhalten."

Begründung:

Das Gesetz über die Krankenversiche-
rung der Landwirte bedeutet für die
kriegsbeschädigten Landwirte eine
finanzielle Belastung und Schlechter-
stellung im Vergleich zu der vorher be-
stehenden Rechtslage. Als Kriegsbe-
schädigten stand ihnen und ihren Ange-
hörigen nach dem Bundesversorgungsgesetz
freie Heil- und Krankenbehandlung nicht
nur für kriegsbedingte Leiden zu. Nach

dem neuen Gesetz muß der kriegsbeschädigte Landwirt für dieselben Leistungen - wenn man absieht von der zusätzlichen Leistung der Stellung einer Ersatzkraft - einen oft nicht unerheblichen Beitrag zur Krankenversicherung leisten. Die Vergünstigung, die das Bundesversorgungsgesetz einräumte, wird ihm durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte entzogen. Dies ist um so härter, als die kriegsbeschädigten unter den Landwirten sich im höheren Lebensalter befinden.

Es wird nicht verkannt, daß kriegsbeschädigte als Arbeitnehmer ebenfalls den Krankenbehandlungs- und Heilbehandlungsanspruch nach dem Bundesversorgungsgesetz verlieren und als Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind mit einer daraus folgenden Beitragsbelastung. Die Situation der kriegsbeschädigten Arbeitnehmer ist jedoch im Vergleich zu der der Landwirte günstiger, da einmal der Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags trägt und der Arbeitnehmer außerdem den Schutz des Schwerbeschäftigtengesetzes genießt. Demgegenüber muß der kriegsbeschädigte Landwirt den Beitrag für sich und die mithelfenden Familienangehörigen voll selbst tragen. Hinzu kommt, daß die kriegsbeschädigten sich gerade in dem selbständigen und schwereren Beruf des Landwirts besonders belastend auswirkt.

Der kriegsbeschädigte Landwirt ist danach besonders schutzbedürftig und schutzwürdig ebenso wie die "Altenteiler", deren Krankenversicherung aus öffentlichen Mitteln getragen wird, sei es durch einen Beitragszuschuß für die Versicherung in einer anderen Krankenkasse (§ 4 Abs. 3), sei es durch einen Zuschuß aus der Rentenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen (§ 63 Abs. 3), sei es durch Bundeszuschüsse

zu Leistungsaufwendungen (§ 63 Abs. 4). Den kriegsbeschädigten ist im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen durch die Folgen des Kriegsdienstes ein besonderes und das Leben beeinträchtigendes Opfer abverlangt worden. Wenn für sie im Rahmen der Krankenversicherung für Landwirte die vorgesehene Sonderregelung geschaffen wird, so ist dies deshalb keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.